

k+r kropfrehberger Hindenburgstraße 59 66119 Saarbrücken

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15

D-66119 Saarbrücken

vorab per Fax: 0681-501 5351

Unser AZ: 513/09-CG- MV
Datum: 03.09.2012

**Az: 5 U 241/10-44-
Az: 5 U 251/10-45-**

In dem Rechtsstreit

Schmidt u.a.

gegen

Bergstedt

ist zu den nunmehr eingeholten schriftlichen Zeugenaussagen sowie zu dem Schriftsatz der Beklagtenseite in der gebotenen Kürze wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Zum Schriftsatz der Beklagten, welche dem Unterzeichneten in beglaubigter Abschrift vorliegt, ist zunächst anzumerken, dass das Schriftbild des Schriftsatzes derart ausgebleicht ist, dass die Schrift nur mit Mühe zu erkennen ist.

Die Darstellungen der Beklagtenseite, der Beweisbeschluss des Gerichts vom 22.05.2012 könne angesichts seiner Formulierung keine

Eingegangen
18. Sep. 2012
RA Tronje-Luimer

Abschrift

Stephan Kropf
Rechtsanwalt

Michael Rehberger
Rechtsanwalt *

Dr. Horst Rehberger
Minister a.D.
Rechtsanwalt

Chrisula Tsialiastra
Rechtsanwältin **

Carsten Gebel
Rechtsanwalt

* auch Fachanwalt für Strafrecht
** auch Fachanwältin für Familienrecht

**Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken**

Gerichtsfach 192

Sekretariat

Tel. +49 (0) 681.96 770-0
Fax +49 (0) 681.96 770-177

info@kr-ra.com
www.kr-ra.com

In strafrechtlichen Notfällen
Tel. +49 (0) 170.4371435

UST.-IdNr. DE 253 763 550

In Bürogemeinschaft

Walter Teusch
Rechtsanwalt

Tel. +49 (0) 681.58 46 660

Kooperation

Dr. Adam Ahmed
Rechtsanwalt
Schäfflerstraße 3
80333 München

Aufklärung bringen ist eine deutliche Fehleinschätzung des Beklagten. Mit den weitergehenden Behauptungen versucht der Beklagte lediglich – wie im gesamten Verfahren - von der ihm obliegenden Beweislast hinsichtlich der Tatsachenkerne seiner aufgestellten Behauptungen abzulenken. Der Beklagte glaubt immer noch, dass das Oberlandesgericht der rechte Ort sei, um seine radikalen und in der Sache selbst diffusen und haltlosen Thesen zu verbreiten.

So stellt der Beklagte seinen Vortrag nach Belieben um. Noch auf Seite 2 unten des beklagtenseitigen Schriftsatz vom 27.04.2012 behauptet der Beklagte „die Versuche unter formaler Versuchsleitung oblagen überwiegend der Inge Broer und in tatsächlicher Durchführung der Firma biovativ GmbH unter Geschäftsführung von Kerstin Schmidt (...), entsprechen überwiegend nicht den Förderrichtlinien des Biosicherheitsprogrammes, werden aber dennoch aus diesem finanziert“.

Nunmehr schreibt der Beklagte im Schriftsatz vom 29.06.2012, er habe nie behauptet, dass das Gießener Gengerstenfeld durchgehend und vollständig von Firmen um die Kläger und Inge Broer betrieben wurde, deshalb sei der Beweisbeschluss des Senats nicht geeignet, Aufklärung zu bringen. Diese spitzfindige Unterscheidung ist für die vom Gericht gestellten Fragen an die Zeugen völlig unerheblich und dient lediglich dazu, Verwirrung zu stiften und das Verfahren unnötige in die Länge zu ziehen.

Wenn der Beklagte vorträgt, die Antworten und vorgelegten Dokumente zum Punkt 2 beantworten die zentrale Frage nach dem Betrug nicht, so kann dies lediglich dahingehend verstanden werden, dass es der Beklagtenseite wiederum nicht gelungen ist, einen Beleg oder gar Beweis für die von ihnen aufgestellten Behauptungen vorzulegen.

Soweit der Beklagte für jeden seiner Sätze und Behauptungen die Einholung eines Sachverständigen-gutachtens als Beweis anbietet, so sind diese Beweisangebote als völlig ungeeignet abzuweisen.

Teilweise sind die Behauptungen, welche unter Beweis gestellt werden nämlich nicht einmal dem Beweis durch Sachverständigengutachten zugänglich wie z.B. u.a. auf Seite 3 die Behauptungen „das diesbezügliche Versuchsziel war nur vorgeschoben“, „dies interessierte den Versuchsleiter aber nicht“.

Der Beklagte versucht durch die zahllosen und ungeeigneten Beweisangebote im vorliegenden Rechtsstreit lediglich, auf Kosten anderer, Gutachten zur Belegung seiner Verschwörungstheorien und Antigenforschungs-Propaganda zu finden. Tatsächlich ist seine Taktik, durch eine Aneinanderreihung von unzulässigen Beweisangeboten das Verfahren in die Länge zu ziehen, längst offenkundig.

Zu der Erweislichkeit der von Beklagtenseite vorgebrachten Behauptungen im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 07.12.2011 gilt folgendes:

Fördermittelveruntreuung:

Für eine Fördermittelveruntreuung seitens der Kläger hat die Beklagtenseite bislang keinen Beweis angeboten, geschweige denn erbracht. Die Ausführungen auf Seite 20 unter Punkte 2 im Schriftsatz der Beklagtenseite vom 19.04.2010, auf welche sich die Beklagtenseite wiederholend beruft, dienen weder des Beweises noch sind sie überhaupt dazu geeignet, Beweis für ihre Behauptung der Fördermittelveruntreuung zu bringen.

Soweit der Beklagte den Klägern vorwirft, die Richtlinien nicht einzuhalten, so läuft auch hier der Versuch der Belegung ins Leere. Der Beklagte verweist auf eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Firma biovativ deren Geschäftsführerin die Klägerin Kerstin Schmidt ist, in welcher dargelegt werden soll: „Bis auf eine gentechnisch veränderte Kartoffel ist bei keiner dieser Pflanzen daran gedacht, sie **In den nächsten Jahren** als Produkt auf den Markt zu bringen ...“. Für diese angebliche Behauptung auf der Internetseite hat der Beklagte keinen den Anforderungen genügenden Beweis angeboten. Diese Darstellung wird somit vorsorglich bestritten.

Nichts desto trotz wäre selbst diese Behauptung, kein Betrug, worauf deshalb hilfswiese eingegangen wird. Gemäß Förderrichtlinie des Programms zur biologischen Sicherheitsforschung sollen sich freisetzungsbegleitende Untersuchungen auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland **erwartet wird bzw. deren Freisetzung bereits erfolgt**.

Hierin liegt weder ein Betrug, noch ein Verstoß gegen Richtlinien, wie es der Beklagte versucht weiszumachen. Der Hinweis sagt lediglich aus, dass die Kartoffel als einzige Pflanze in den nächsten Jahren auf den Markt gelangen soll. Dass die Pflanzen der anderen Versuchsreihen überhaupt nicht für eine Markteinführung gedacht seien, wird entgegen der Darstellung des Beklagtenvertreters nicht behauptet. Somit wird auch nicht „offen eingeräumt“, dass Steuergelder zweckentfremdet ausgegeben werden.

Ebenso wenig kann der Beklagte belegen, dass am Gengerstenfeld - welches unter Punkt 2. b auf Seite 20 des oben genannten Schriftsatzes erwähnt, wird - Versuchsziele „erfunden wurden“, um die Fördermittel und den Genehmigungsbescheid „zu ergaunern“. Vielmehr wurde in dem Schreiben der PT Jülich (Anlage 11 des Beklagten) mitgeteilt, dass für den Antrag keine Fördermittel zur Verfügung stünden und

lediglich die Möglichkeit aufgezeigt, für das bestehende und bereits geförderte Projekt eine Verlängerung beantragen zu können.

Es wurden zu keiner Zeit falsche Angaben gemacht, folglich handelte es sich nicht, wie der Beklagtenvertreter versucht weiszumachen, um einen Fördermittelbetrug. Die diesbezüglichen Ausführungen sind ohne Substanz.

Auch der auf Seite 21 unter 2.c behauptete Betrug wegen keiner oder anderer Forschung wird nicht von der Beklagtenseite hinreichend belegt und kann auch nicht belegt werden. Es trifft gerade nicht zu, dass die Felder der BioTechFarm in Üplingen gänzlich ohne wissenschaftliche Arbeit geblieben seien.

Die Nichtexistenz wissenschaftlicher Ausstattung wird hiermit nochmals ausdrücklich bestritten. Die als Anlage 6 vom Beklagten vorgelegte Einwendung kann nicht als Beweis dienen, da sie lediglich Behauptungen aufstellt, ebenso wie der Beklagte, einen Beweis jedoch schuldig bleibt.

Zum El Dorado für Geldwäsche in Üplingen:

Auch bezüglich der Behauptung in Üplingen sei von den Beschwerdeführern beabsichtigt, ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen, kann der Beklagte nicht belegen. Dass Fördermittel gezahlt werden, bedeutet nicht, dass hier Geldwäsche von statten geht. Der Beklagte möge ich einmal vor Augen führen, was Geldwäsche sowohl juristisch, als auch umgangssprachlich für eine Bedeutung hat.

Umgangssprachlich bezeichnet Geldwäsche die Einschleusung illegal erwirtschafteten Geldes bzw. Vermögenswerten allgemein, in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf. Dieses illegale Geld ist entweder das Ergebnis illegaler Tätigkeiten (z.B. Drogenhandel, Waffenhandel, in Deutschland auch Steuerhinterziehung) oder soll der Finanzierung illegaler Tätigkeiten dienen (Quelle: Wikipedia).

Im vorliegenden Fall kann der Beklagte weder belegen, dass Geld illegal erwirtschaftet wurde, um in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzufließen, noch kann er belegen, dass die Förderung der Finanzierung illegaler Tätigkeiten dienen soll(te). Die vorgelegten Beweismittel, insbesondere die viel zitierte Broschüre, vermögen diese Behauptung des Beklagten in keinsten Weise zu stützen. Er hat derartige Behauptungen zu unterlassen.

Der Senat hat in seinem Hinweisbeschluss vom 09.02.2012 zutreffend festgestellt, dass den Beklagten die Darlegungslast für den Beweisgehalt seiner Behauptungen trifft. Weiter hat er zutreffend festgestellt, dass es immer noch an hinreichend substantiertem Vorbringen des Beklagten und sogar an geeigneten Anknüpfungstatsachen und Belegen, die entsprechende Feststellungen ermöglichen können, fehlt.

Richtig geht der Senat auch davon aus, dass alleine aus der mehrfach zitierten Broschüre „organisierte Unverantwortlichkeit“ und den dort genannten Quellen sich keine ausreichenden Belege für die Richtigkeit seiner Vorwürfe ergeben, da die Broschüre Gedankengut des Beklagten wiedergibt und die dortigen „Beweisantritte“ neben der Sache sind.

Auch in seiner Stellungnahme auf diesen Hinweisbeschluss vom 27.04.2012 fährt der Beklagte fort, ungeeignete Beweismittel und nicht gefestigte Quellen anzubieten. Wenn der Beklagte zum Beleg der Quellen aus seiner Broschüre „organisierte Unverantwortlichkeit“, die Internetseite www.biotecseilschaften.de.vu als Quellensammlung anbietet, so ist diese ebenso ungeeignet, wie die permanent zitierte Broschüre, da diese Behauptungen ebenfalls nicht nachgewiesen werden können.

Wenn der Beklagte auf Seite 4 des Schriftsatzes vom 27.04.2012 angibt, die behaupteten Tatsachen beruhten auf Eigenrecherche aus Fachzeitschriften und Bibliotheken so muss ihm entgegengehalten werden, dass dies gerade nicht als Beweis ausreicht.

Im Ergebnis gilt doch, dass die sogenannten beweise des Beklagten seine eigenen Schlussfolgerungen darstellen, die einer kritischen Überprüfung aber nicht standhalten. Von strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Kläger ist daher auch nichts bekannt.

Hinsichtlich des Ergebnisses des Beweisbeschlusses des Senats vom 22.05.2012 ist folgendes festzuhalten:

II.

Zu Frage 1:

Prof. Dr. Kogel nimmt ausführlich zu den Fragen des Gerichts Stellung. Er stellt klar, dass Genehmigungsgebühren weder bei den Versuchen der JLU auf Versuchsfeldern in Gießen noch im AgroBioTechnikum aufzubringen waren. Darüber hinaus verweist er darauf, dass in erheblichem Umfang die Kosten für die Verlegung und Sicherung am AgroBioTechnikum übernommen werden mussten, da es

mehrfach zu Feldzerstörungen und der Androhung von Zerstörung im Zusammenhang mit den Biosicherheitsversuchen der JLU geführt haben. Darüber hinaus weist er den Vorwurf mit Vehemenz zurück, dass die Kläger und Prof. I. Broer die Geldempfänger der Förderanträge gewesen seien.

Er schreibt dazu, „die Darstellung (...) ist unrichtig und entbehrt jeder vernünftigen Grundlage“.

Die Ausführungen des Zeugen Kogel belegen darüber hinaus eindeutig, dass die von der Beklagtenseite aufgestellten Behauptungen völlig aus der Luft gegriffen sind und auf keiner tatsächlichen Grundlage beruhen. Darüber hinaus beschreibt Prof. Dr. Kogel die Probleme, welche auch die aus dem Umfeld des Beklagten stattfindenden Protestaktionen und Sabotageaktionen mit sich brachten und bringen.

Auch aus den vorgelegten Unterlagen durch Prof. Dr. Sonnewald und seiner Stellungnahme ergibt sich in keinem Punkt die von der Klägerseite aufgestellte Behauptung, dass die Kläger und Frau Prof. I. Broer die Empfänger von Fördermitteln gewesen seien. Vielmehr belegt er, dass die Fördermittel, welche die Universität Erlangen/Nürnberg erhalten hat zu erfolgreichen Projekten verwendet wurden.

Zu Frage 2:

Prof. Dr. Kogel beschreibt die Versuchsziele des von der JLU durchgeführten Projektes am AgroBioTechnikum detailliert im Abschlussbericht. Er erläutert die Komplexität der Fragestellung und trägt weiter vor, dass viele Ergebnisse aufgrund von Zerstörungsversuchen nicht zustande gekommen sind oder nicht verwertbar waren. Auch weist er die Frage, ob öffentliche Fördermittel für „andere Sachen“ verwendet worden sein sollen, mit Nachdruck zurück und widerlegt diese Behauptungen mit den wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus den Studien und Forschungen.

Auch Prof. Dr. Sonnewald beschreibt die Projekte, welche anhand der Fördergelder durchgeführt wurden. Auch er beschreibt, dass viele Untersuchungen und Experimente nicht durchgeführt werden konnten, da es zu wiederholten Feldzerstörungen kam. Er beschreibt weiter, dass es trotz dieser Schwierigkeiten zu verwertbaren Daten und Ergebnissen kam, insbesondere bezüglich der Untersuchung von Sorten- und Umwelteinflüssen auf die Transkript- und Metabolitzusammensetzung der Gerstenblätter. Auch betont er die effektive Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Karl-Heinz Kogel und verweist auf eine Veröffentlichung in der Fachzeitschrift PNAS. Auch Prof. Dr. Sonnewald weist den Vorwurf, die Mittel seien für „ganz andere Sachen“ – was im Übrigen unsubstantiiert ist - verwendet worden nachdrücklich zurück.

Zu Frage 3

Auch bezüglich dieser Frage bestätigt Prof. Dr. Kogel, dass er als Projektleiter für die Versuche im AgroBioTechnikum verantwortlich war. Aus den von beiden Zeugen vorgelegten Anlagen sowie aus der Bestätigung von Dr. Sonnewald ergibt sich, dass diese beiden sehr wohl mit der Durchführung der Versuche beschäftigt waren und diese Versuche auch zu brauchbaren und verwertbaren Ergebnissen geführt haben. Von einer Verschwendung von Steuer- und Fördermitteln kann somit nicht gesprochen werden. Schon gar nicht kann die Behauptung aufrecht erhalten werden, dass es hier um Veruntreuung oder Geldwäsche ginge.

Soweit die Beklagtenseite mit Schreiben vom 29.06.2012 weiterhin die Behauptung aufrechterhalten will, dass die Tatsachenbehauptungen des Beklagten nicht widerlegt seien, so muss dem nochmals deutlich entgegengehalten werden, dass es nicht darum geht, seine Behauptung zu widerlegen, sondern dass es ihm obliegt, seine Behauptungen durch Beweise zu belegen.

Ebenso irrt der Beklagte in der Annahme, der Beweisbeschluss des Gerichts vom 22.05.2012 könne angesichts seiner Formulierung keine Aufklärung bringen. Dies hat er nach Ansicht der Kläger durchaus getan. Die Zeugenaussagen von Prof. Dr. Kogel und Prof. Dr. Sonnewald und die beigefügten Anlagen belegen eindeutig, dass die Fördermittel denjenigen zugeflossen sind, die die Projekte betreut haben und dass die Projekte auch zu brauchbaren Ergebnissen geführt haben.

Wenn der Beklagte die Komplexität der durchgeführten Versuche nicht zu erfassen vermag, gibt ihm dies nicht das Recht, an einzelnen Zielen und Erfolgen Zweifel zu hegen und dies mit dem Vorwurf des Betrugs zu untermauern. Auch hilft es hier dem Beklagten nicht weiter, permanent auf irgendwelche dubiosen Quellen zu verweisen, die nicht geeignet sind, den Beweis zu führen, der dem Beklagten obliegt.

Und gar nicht ist es die Aufgabe des Senats, Internetseiten von Öko-Aktivisten in Augenschein zu nehmen, um die übertriebenen und diffamierenden Behauptungen des Beklagten durch Behauptungen „Gleichgesinnter“ zu überprüfen. Eine solche Nachprüfung ist überdies auch nicht geboten.

Wenn der Beklagte weiterhin vorträgt, die nötigen Versuchsvorbereitungen und Durchführungen für die Ziele haben nicht stattgefunden, so muss er sich fragen lassen, welche Ergebnisse in den von den Zeugen vorgelegten Anlagen beschrieben sind. Der Beklagte erweckt den Eindruck, er wolle auf Kosten des Gerichts und der Kläger Gutachten erhalten, die er für seine Meinungsmache benötigt.

Wenn der Beklagte auf Seite 3 seines Schriftsatzes den Vorwurf erhebt, der Zeuge Kogel habe Kenntnis von einer Erklärung einer anonymen Gruppe, dass der Boden unnutzbar gemacht wurde, so muss der Beklagte sich fragen lassen, woher er die Kenntnis dieser Tatsache hat. Die Kläger fragen sich, ob der Beklagte mit der Erklärung der anonymen Gruppe in Zusammenhang steht. Darüber hinaus wurden bei den Projekten so viele Drohungen ausgesprochen, dass es kaum möglich war, allen Drohungen nachzugehen. Auch wäre ein unnutzbarer Boden den Versuchsleitern aufgefallen. Ein Sachverständigengutachten kann jedenfalls keinen Beweis erbringen, was die Erklärung der anonymen Gruppe und die behauptete Unnutzbarmachung des Bodens anbelangt.

Schon gar nicht zeigt dieser Vorwurf, dass die Bodenzusammensetzung gar nicht von Interesse war.

Worüber der Beklagte die Information bezogen haben will, es habe 2008 keine Hinweise auf eine Kontamination gegeben, ist ebenfalls unklar und bedarf der näheren Erläuterung durch den Beklagten. Der Beklagte scheint bestens über Sabotageakte und Kontaminationen der Versuchsböden informiert zu sein und muss sich fragen lassen, ob er sich mit seinen Ausführungen nicht im strafrechtlich relevanten Bereich befindet.

Auch das vom Beklagten mehrfach angesprochene Patent belegt nicht, dass andere Ziele mit dem Versuchsfeld verfolgt wurden. Dieser Vorwurf des Beklagten wird hiermit ausdrücklich bestritten.

Selbstverständlich dienten die Versuche auch, auch in Sargeheide, wissenschaftlichen Zielen.

Gerne mögen die Zeugen Prof. Dr. Kogel und Prof. Dr. Sonnewald zu dem Schriftsatz des Beklagten und den darin erhobenen Vorwürfen nochmals Stellung nehmen oder gehört werden.

Nach Ansicht der Kläger ist dies jedoch nicht mehr von Nöten. Dem Beklagten ist es trotz übereifriger Versuche nicht gelungen, seine Behauptungen zu belegen.

Die von ihm aufgestellten Werturteile, welche die Kläger in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzen (vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) sind, was ihren Tatsachenkern angeht somit als nicht belegt anzusehen.

Da nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts und auch des entscheidenden Senats die Erweislichkeit der Tatsachenbehauptung bzw. des Tatsachenkerns der Meinungsäußerungen im Rahmen

der Interessenabwägung maßgeblich für die Gewichtung der widerstreitenden Interessen ist, so kann diese Abwägung im vorliegenden Fall nur zugunsten der Persönlichkeitsrechte der Kläger ausfallen.

Dies muss umso mehr gelten, da die Kläger gerade nicht, wie es der Beklagte versucht darzustellen, Personen des öffentlichen Lebens sind, was hiermit nochmals ausdrücklich bestritten wird. Auch wenn die Kläger als Unternehmer nach außen auftreten, so sind sie dennoch nicht als Personen des öffentlichen Lebens im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anzusehen. Die Kläger treten nicht mehr in der Öffentlichkeit auf, als andere Unternehmer auch. Die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit, welche die Kläger erfahren haben, ist einzig und allein auf die öffentlichen Anfeindungen durch den Beklagten zurückzuführen.

Darüber hinaus stünden dem Beklagten auch mildere Mittel und andere Worte zur Verfügung, um seiner Weltanschauung und Meinung zur Genforschung Ausdruck zu verleihen. Der Vorwurf von (nicht belegbaren) Straftaten geht weit über das hinaus, was die Rechtsprechung im Rahmen der Meinungsäußerung zubilligt. Der Beklagte erhebt den Vorwurf des Betrugs und der Geldwäsche gegenüber den Klägern, behauptet gar, sie wollen ein „El Dorado“ (Paradies, Schlaraffenland, Traumland, Wunschland, vgl. Duden) für Geldwäsche“ entstehen lassen. Dies sind Behauptungen die weder belegt sind noch im Rahmen einer Meinungsbildung oder -äußerung notwendig sind. Eine derart harsche und ungerechtfertigte Kritik müssen die Kläger nicht hinnehmen.

Der Klage ist somit stattzugeben, was die Behauptungen des Beklagten die Punkte B, C, G und H angeht.

Sollte das Gericht weitere Darlegungen oder Beweisantritte für erforderlich erachten, so wird höflichst um eine kurze Auflage gebeten.

k+r kropfrehberger
durch:
gez.
Rechtsanwalt

Stephan Kropf
Rechtsanwalt

beglaubigt:

Rechtsanwalt